

Nr. 147 **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau  
Nr. 11/1981  
Sachgebiet 5: Brücken- und Ingenieurbau**

Bonn, den 25. Juni 1981  
StB 27/25/82.93.12

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

nachrichtlich:

Bundesminister der Finanzen  
Bundesrechnungshof

Betr.: **Kostengrundsätze für Infrastrukturmaßnahmen an  
Straßen;  
hier: Grundsätze für die Berücksichtigung der militäri-  
schen Lastenklassen nach STANAG 2021 auf Stra-  
ßenbrücken (MLC-Grundsätze)**

Bezug: 1) Mein Schreiben vom 28. 2. 1979  
– StB 27/82.93.12/27059 V 78 –  
2) Ihre Stellungnahme hierzu  
3) Mein Schreiben vom 5. 1. 1981  
– StB 27/82.93.12/27069 Va 80 –

Anlg.: – 1 –

Mit Schreiben vom 28. Februar 1979 habe ich Ihnen einen Entwurf der Grundsätze für die Berücksichtigung militärischer Lastenklassen nach STANAG 2021 beim Bau von Straßenbrücken (MLC-Grundsätze) übersandt.

Auf der Grundlage Ihrer Stellungnahmen zu diesem Entwurf habe ich die MLC-Grundsätze überarbeitet, da auch künftig Maßnahmen zur Bemessung von neu zu bauenden oder Einstufung von vorhandenen Brücken nach militärischen Lastenklassen erforderlich sein werden.

Der Verzicht des Bundesministers für Verkehr auf Erstattung der baulichen Mehrkosten durch den Bundesminister der Verteidigung wurde mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen festgestellt.

Der Bundesminister der Verteidigung hat meinem Vorschlag, die den Ländern entstehenden Mehraufwendungen für die Bemessung von Brücken nach den Grundsätzen meines Schreibens vom 3. Mai 1979 – StB 12/25/70.24/12004 NS 79 – abzugelten, zugestimmt.

Für die Einstufung bestehender Brücken nach Militärlastenklassen gilt die mit meinem Schreiben vom 6. August 1960 – StB 8 – Isvin – 4127 V 60 – für den Bereich der Bundesfernstraßen mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung eingeführte „Mustervereinbarung für die militärische Einstufung von Straßenbrücken und für die militärische Beschilderung von Straßen und Brücken“ auch weiterhin.

Die Militärtechnische Weisung, die ich Ihnen mit meinem Schreiben vom 5. Januar 1981 übersandt habe, ist in der Neufassung der MLC-Grundsätze berücksichtigt.

Hiermit führe ich die MLC-Grundsätze für die Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes ein.

Die Regelung über den Verzicht auf Erstattung der baulichen Mehrkosten durch den Bundesminister der Verteidigung (Abschnitt IV Nr. 1 der MLC-Grundsätze) bitte ich bereits ab 1. Januar 1981 anzuwenden. Soweit im Haushaltsjahr 1981 bereits „Planungs- und Bauleitungskosten“ (Kosten für Brückenbemessung) auf der Grundlage der „Richtsätze“ vom 28. September 1961 abgerechnet worden sind (10 % von 15,00 DM/m<sup>2</sup> Brückenfahrbahn), bitte ich von einer Neuberechnung abzusehen.

Die mit Schreiben vom 28. September 1961 – StB 8/3 – Isvin – 4277 V 61 – (VkB1 1961, Seite 635) eingeführten „Richtsätze für die Abgeltung von Mehrkosten infolge militärischer Infrastrukturforderungen beim Neubau von Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen“ werden hiermit aufgehoben.

Auf die übrigen, nicht in der Baulast des Bundes stehenden Brücken sind die MLC-Grundsätze nicht anwendbar (siehe hierzu Abschnitt II, Ziff. 2 der MLC-Grundsätze).

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Stoll

Anlage zum Schreiben BMV  
vom 25. 6. 1981  
StB 27/25/82.93.12/27008 V 81

**Grundsätze für die Berücksichtigung  
militärischer Lastenklassen (MLC) nach  
STANAG 2021 beim Bau von Straßenbrücken  
(MLC-Grundsätze)**

**I. Grundlagen und Verfahren der Brückenbemessung und  
Brückeneinstufung nach STANAG 2021**

**STANAG 2021**

Das STANAG 2021 bildet die Grundlage für

- a) die **Bemessung** neuzubauender Brücken, bei denen eine bestimmte militärische Lastenklasse einzuhalten ist,
- b) die **Einstufung** bestehender Brücken, oder solcher neuzubauender Brücken, bei denen keine bestimmte militärische Lastenklasse einzuhalten ist.

**II. Grundsätzliche militärische Forderungen**

1. Neue, in der Baulast des Bundes zu bauende Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen (Unterführungen) sind für MLC 50 für zweispurigen und MLC 100 für einspurigen Kolonnenverkehr jeweils von Rad- und Gleiskettenfahrzeugen zu bemessen, es sei denn, es wird eine objektgebundene militärische Infrastrukturforderung für eine höhere militärische Lastenklasse gestellt. Neben dieser Bemessung findet eine Einstufung in weitere militärische Lastenklassen nicht statt.
2. Brücken, die vom Bund zu unterhalten sind, aber nicht im Zuge von Bundesfernstraßen liegen (Überführungen) und Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen, die nicht in der Baulast des Bundes stehen, sind lediglich einzustufen, es sei denn, es wird eine objektgebundene militärische Infrastrukturforderung für eine bestimmte militärische Lastenklasse gestellt.

**III. Gegenseitige Unterrichtung**

1. Die Straßenbaubehörden unterrichten die Wehrbereichskommandos – Abteilung Infrastruktur – über geplante Brückenbauvorhaben. Die Unterrichtung kann im Rahmen der Bekanntgabe der Straßenbauvorhaben erfolgen. Dabei ist für Brücken, die vom Bund zu unterhalten sind, aber nicht im Zuge von Bundesfernstraßen liegen (Überführungen) und Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen, die nicht in der Baulast des Bundes stehen, die vorgesehene Brückenklasse nach DIN 1072 bekanntzugeben.
2. Die Wehrbereichskommandos – Abteilung Infrastruktur – verständigen die Straßenbaubehörden so früh wie möglich, wenn eine objektgebundene Infrastrukturforderung gestellt wird.

**IV. Kostenerstattung**

1. Der Bundesminister für Verkehr macht bauliche Mehraufwendungen, die beim Bau von in der Baulast des Bundes stehenden Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen notwendig werden, um die Tragfähigkeiten der MLC 50 für zweispurigen und MLC 100 für einspurigen Verkehr jeweils von Rad- und Gleiskettenfahrzeugen zu erreichen, gegenüber dem Bundesminister der Verteidigung nicht geltend. Dies gilt jedoch nicht für Verstärkung und Erneuerung bestehender Brücken aufgrund einer mil. Forderung.
2. Die bei der Durchführung der Brückenbemessung nach STANAG 2021 den Ländern entstehenden Aufwendungen werden vom Bundesminister der Verteidigung auf der Grundlage des Schreibens des Bundesministers für Verkehr vom 3. Mai 1979 – StB 12/25/70.24/12004 NS 79 – mit insgesamt 11 % der nach Nr. 5 a) und b) der Anlage zu diesem Schreiben errechneten Vergütung/Gebühr erstattet.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- 10 % der Vergütung/Gebühr des nach Nr. 5 a) und b) der Anlage zum Schreiben vom 3. Mai 1979 ermittelten Wertes für eine nach Nr. 5 c) – Militärlastklassen – durchzuführende Bemessung nach STANAG 2021.
  - hinzu kommt ein Zuschlag in Höhe von 10 % des so ermittelten Betrags zur Abgeltung der Verwaltungskosten.
3. Wird eine objektgebundene Infrastrukturforderung gestellt, wird die Abgeltung der baulichen Mehrkosten sowie der Planungs- und Bauleitungskosten nach den Kostengrundsätzen für Infrastrukturmaßnahmen an Straßen (Schreiben Bundesminister für Verkehr vom 8. Okt. 1959 – StB 8 – Isvin – 3208 V 59 –, Verkehrsblatt 1959, Seite 519 und Schreiben Bundesminister der Verteidigung – VR III 2 vom 30. Oktober 1959 – Az. 45-60-00 –, VMBI. 1960, Seite 7) in jedem Einzelfall vereinbart.
4. Mit der Abgeltung der nach Nr. 2 genannten Vergütung/Gebühr entfällt der Erstattungsanspruch nach Teil II Abs. 4 der Mustervereinbarung für die militärische Einstufung von Straßen und Brücken und für die militärische Beschilderung von Straßen und Brücken (Verkehrsblatt 1960, Seite 377 und VMBI. 1960, S. 358).

(VkBf 1981 S. 319)